



064836/EU XXIV.GP
Eingelangt am 23/11/11

RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

DE

16443/11

(OR. en)

PRESSE 410
PR CO 66

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3122. Tagung des Rates

Wirtschaft und Finanzen

Brüssel, den 8. November 2011

Präsident

Jacek ROSTOWSKI
Minister der Finanzen
(Polen)

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 8914 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

16443/11

1
DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Der Rat erörterte das weitere Vorgehen im Anschluss an die Beschlüsse, die im Kontext der Staats-schuldenkrise auf den jüngsten Tagungen der Staats- und Regierungschefs gefasst worden waren, wobei er sich auf Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauens in den **Bankensektor** konzentrierte.

Der Rat nahm sechs Gesetzgebungsvorschläge an, mit denen die **wirtschaftspolitische Steuerung** in der EU und speziell im Euro-Währungsgebiet verstärkt werden soll. Die Annahme des Gesetz-gebungspakets erfolgte im Anschluss an die politische Einigung vom 4. Oktober.

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zur Gestaltung des Scoreboard ökonomischer Indikatoren an, das im Rahmen der neuen Maßnahmen zur Erkennung von **makroökonomischen Ungleichgewichten** eingesetzt werden soll.

Der Rat nahm im Rahmen der Vorbereitungen für eine VN-Konferenz, die vom 28. November bis zum 9. Dezember in Durban stattfinden soll, Schlussfolgerungen zum **Klimawandel** an. In den Schlussfolgerungen wird ein Bericht über die Finanzmittel gebilligt, die von der EU und ihren Mitgliedstaaten als Teil ihrer Zusagen in Bezug auf eine Anschubfinanzierung für Klimaschutzmaßnahmen in den Entwicklungsländern bereitgestellt werden.

Ferner verabschiedete der Rat

- eine Richtlinie über die Beaufsichtigung von **Finanzkonglomeraten**;
- eine Verordnung, mit der die Anwendung des geänderten Texts des Übereinkommens der OECD über öffentlich unterstützte **Exportkredite** im Unionsrecht sichergestellt wird;
- einen Beschluss über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der **EBWE** (Euro-päische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) durch die Europäische Union.

Der Vorsitz beschloss, den Punkt betreffend **Energiebesteuerung** von der Tagesordnung des Rates zu nehmen. Er führte aus, dass die Ratsgruppe ersucht wird, eine detaillierte Prüfung des Vorschlags durchzuführen.

INHALT¹

TEILNEHMER	5
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

FINANZTRANSAKTIONSSTEUER	7
MASSNAHMEN IM ANSCHLUSS AN DIE TAGUNGEN IM OKTOBER – BANKENSEKTOR	8
MAKROÖKONOMISCHE UNGLEICHGEWICHTE	9
KLIMAWANDEL	12
TREFFEN AM RANDE DER RATSTAGUNG	14

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

– Wirtschaftspolitische Steuerung	15
– Finanzkonglomerate	16
– Exportkredite	16
– Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	17
– Griechenland: Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen	17

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

– Beteiligung Bulgariens und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum	18
--	----

HANDELSPOLITIK

– Abkommen EU-Norwegen – landwirtschaftliche Erzeugnisse	18
– Antidumping – Fettalkohole – Indien, Indonesien und Malaysia	18

¹ • Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
 • Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
 • Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

- Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds 19

BINNENMARKT

- Motoren – Flexibilitätssystem für Umweltschutzanforderungen 19
- Schmalspurzugmaschinen – Emissionsstufen für Umweltschutzanforderungen 20

UMWELT

- Prüfung von Gesetzgebungsakten der Kommission im Umweltbereich 21
- Ministerkonferenz über die nachhaltige Stadtentwicklung 22

BESCHÄFTIGUNG

- Fonds für die Anpassung an die Globalisierung – Österreich und Griechenland 23

VERKEHR

- Abkommen über Luftverkehrsdienste mit Kap Verde * 23

LANDWIRTSCHAFT

- Internationales Tropenholz-Übereinkommen 24

FISCHEREI

- Verhandlungen mit Norwegen – Zugang zum Skagerrak 24

LEBENSMITTEL

- Nitrat-, Dioxine und andere Kontaminanten 25
- Feststellung des Loses, zu dem ein Lebensmittel gehört 25

IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN GEFASSTER BESCHLUSS

- Statut – Ausnahmeklausel 25

TEILNEHMER

Belgien:

Didier REYNDERS

Vizepremierminister und Minister der Finanzen und der Institutionellen Reformen

Bulgarien:

Boyko KOTZEV

Ständiger Vertreter

Tschechische Republik:

Tomas ZIDEK

Stellvertretender Minister der Finanzen

Dänemark:

Margrethe VESTAGER

Ministerin der Wirtschaft und des Inneren

Deutschland:

Wolfgang SCHÄUBLE

Bundesminister der Finanzen

Estland:

Jürgen LIGI

Minister der Finanzen

Irland:

Michael NOONAN

Minister der Finanzen

Griechenland:

Theodoros SOTIROPOULOS

Ständiger Vertreter

Spanien:

Elena SALGADO MÉNDEZ

Stellvertretende Ministerpräsidentin, Ministerin für Wirtschaft und Finanzen

Frankreich:

François BAROIN

Minister für Wirtschaft, Finanzen und Industrie

Italien:

Ferdinando NELLI FEROCI

Ständiger Vertreter

Carlo MONTICELLI

Leiter der Abteilung "Internationale Finanzbeziehungen" im Schatzamt, Ministerium der Finanzen

Zypern:

Kikis KAZAMIAS

Minister der Finanzen

Lettland:

Ilze JUHANSONE

Ständige Vertreterin

Litauen:

Ingrida ŠIMONYTE

Ministerin der Finanzen

Luxemburg:

Luc FRIEDEN

Minister der Finanzen

Ungarn:

György MATOLCSY

Minister für nationale Wirtschaft

Malta:

Alfred CAMILLERI

Ständiger Sekretär, Ministerium der Finanzen

Niederlande:

Jan Kees de JAGER

Minister der Finanzen

Österreich:

Maria FEKTER

Bundesministerin für Finanzen

Polen:

Jacek ROSTOWSKI

Minister der Finanzen

Ludwik KOTECKI

Staatssekretär, Ministerium der Finanzen

Portugal:

Vítor GASPAR

Minister der Finanzen

Rumänien:

Dan-Tudor LAZAR

Staatssekretär, Ministerium für öffentliche Finanzen

Slowenien:

Franc KRIŽANIČ

Minister der Finanzen

Slowakei:

Ivan MIKLOŠ

Stellvertretender Premierminister und Minister der Finanzen

Finnland:

Jutta URPILAINEN

Stellvertretende Premierministerin, Ministerin der Finanzen

Schweden:

Anders BORG

Minister der Finanzen

Vereinigtes Königreich:

George OSBORNE

Schatzkanzler

Kommission:

Joaquín ALMUNIA

Vize-Präsident

Olli REHN

Vize-Präsident

Michel BARNIER

Mitglied

Algirdas ŠEMETA

Mitglied

Andere Teilnehmer:

Mario DRAGHI

Präsident der Europäischen Zentralbank

Philippe MAYSTADT

Präsident der Europäischen Investitionsbank

Vittorio GRILLI

Vorsitzender des Wirtschafts- und Finanzausschusses

Lorenzo CODOGNO

Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaftspolitik

Andrea ENRIA

Vorsitzender der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde

ERÖRTERTE PUNKTE

FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen der Kommission zu einem Richtlinienvorschlag zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer in der EU ([14942/11](#)).

Er ersuchte die Arbeitsgruppen des Rates, den Vorschlag zu prüfen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass ihr Vorschlag es ermöglichen wird, den Finanzsektor, der derzeit im Vergleich zu anderen Sektoren einer zu geringen Besteuerung unterliegt, angemessen an den Kosten der Krise zu beteiligen und zudem von Transaktionen abhalten wird, die der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderlich sind.

Der Vorschlag erstreckt sich auf Transaktionen im Zusammenhang mit allen Arten von Finanzinstrumenten, einschließlich Kapitalmarkt- und Geldmarktinstrumenten (mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten), Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen sowie Derivatkontrakten. Der Geltungsbereich des Vorschlags ist nicht auf den Handel an geregelten Märkten beschränkt; er erfasst auch andere Handelsformen, einschließlich des außerbörslichen Handels. Transaktionen mit den Zentralbanken sind jedoch nicht Gegenstand des Vorschlags.

Die Kommission schlägt vor, dass die Steuersätze von den einzelnen Mitgliedstaaten mit einem harmonisierten Mindestsatz von 0,1 % der Steuerbemessungsgrundlage festzulegen sind, was für alle Finanztransaktionen gelten würde, ausgenommen Transaktionen im Zusammenhang mit Derivatkontrakten, für die der Satz 0,01 % betragen würde. Die Steuer würde ab 1. Januar 2014 gelten.

Die Kommission schätzt, dass der Vorschlag je nach Reaktion der Märkte jährliche Steuererträge von bis zu 57 Milliarden EUR erbringen könnte.

Die Kommission schlägt gemäß ihrem Vorschlag für einen Beschluss über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union¹ vor, dass der mit einer Finanztransaktionssteuer geschaffene Ertragsstrom ganz oder teilweise genutzt werden sollte, um die nationalen Beiträge zum EU-Haushalt zu ersetzen und so die Finanzen der Mitgliedstaaten zu entlasten.

¹ Dok. [12478/11](#).

MASSNAHMEN IM ANSCHLUSS AN DIE TAGUNGEN IM OKTOBER – BANKENSEKTOR

Der Rat erörterte das weitere Vorgehen im Anschluss an die Beschlüsse, die vom Europäischen Rat am 23. Oktober und auf einer informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs am 26. Oktober im Kontext der Staatsschuldenkrise gefasst worden waren.

Im Mittelpunkt der Erörterungen stand die Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung des Bankensektors, insbesondere die Bankenrekapitalisierung und die Erleichterung des Zugangs zur längerfristigen Finanzierung.

Auf einem Euro-Gipfel am 26. Oktober wurde Einigung über eine umfassende Strategie für die Bewältigung der Staatsschuldenkrise erzielt. Die Strategie umfasst Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauens in den Bankensektor, über die auf der Tagung der Staats- und Regierungschefs der EU, die ebenfalls am 26. Oktober stattfand, Einigung erzielt wurde.

Am 23. Oktober legte der Europäische Rat Prioritäten für die Sicherstellung eines nachhaltigen Wachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen auf kurze bis mittlere Sicht, insbesondere Wachstumsförderungsmaßnahmen, Verbesserungen bei der wirtschaftspolitischen Steuerung und Prioritäten im Zusammenhang mit den externen Aspekten der Wirtschaftspolitik fest.

Hinsichtlich des Bankensektors verschaffte sich der Rat einen Überblick über die Arbeiten in Bezug auf die folgenden Fragen:

- Längerfristige Finanzierung. Der Rat wurde über die Arbeiten der Kommission, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der EIB und der Europäischen Zentralbank im Hinblick auf die Festlegung eines koordinierten Vorgehens bei der längerfristigen Finanzierung auf EU-Ebene unterrichtet. Er prüfte mögliche Optionen für Garantieregelungen.
- Rekapitalisierung von Banken. Ferner wurde er unterrichtet über die Arbeit der EBA zur Sicherstellung einer Anhebung der Eigenkapitalposition von Banken auf 9 % Kernkapital ("Tier 1")¹ bis Juni 2012, wie von den Staats- und Regierungschefs vereinbart.
- Leitlinien für staatliche Beihilfen. Der Rat wurde von der Kommission über die Umsetzung ihres besonderen Krisenrahmens für staatliche Beihilfen unterrichtet, mit dem sicher gestellt werden soll, dass jede Form öffentlicher Unterstützung unter den hierin festgelegten Bedingungen gewährt wird.

Der Rat ersuchte den Wirtschafts- und Finanzausschuss, die Optionen für die Behandlung der Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zur längerfristigen Finanzierung zu sondieren.

¹ Die Kernkapitalquote ("Tier 1") ist das Verhältnis zwischen dem Eigenkapital einer Bank und ihren gesamten risikogewichteten Aktiva.

MAKROÖKONOMISCHE UNGLEICHGEWICHTE

Der Rat nahm die folgenden Schlussfolgerungen an:

- "1. Der Rat BEKRÄFTIGT im Anschluss an die zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielte Einigung über das Gesetzgebungspaket zur Verstärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung in der EU seine Bereitschaft, den neuen Rahmen vollständig und rasch anzuwenden, einschließlich des neuen Verfahrens für die Überwachung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte und dessen Durchsetzungsmechanismus im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Ungleichgewicht. Der Rat FORDERT daher die Kommission AUF, die neuen Rechtsvorschriften anzuwenden, sobald sie in Kraft getreten sind. Der Rat FORDERT daher die Kommission AUF, die neuen Rechtsvorschriften anzuwenden, sobald sie in Kraft getreten sind.
2. Das Scoreboard, das mit einer angemessenen ökonomischen Beurteilung kombiniert wird, wird die Grundlage des ersten Berichts der Kommission über den Warnmechanismus bilden. Der Rat FORDERT die Kommission AUF, den Bericht über den Warnmechanismus rechtzeitig für den Beginn des nächsten Europäischen Semesters zu veröffentlichen. Darüber hinaus UNTERSTREICHT der Rat, wie wichtig es ist, das neue Verfahren für die Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte an das bevorstehende Europäische Semester anzupassen und es in das Semester einzubeziehen.
3. Vor diesem Hintergrund BILLIGT der Rat den Vorschlag der Kommission zur Gestaltung des ersten Scoreboards mit den folgenden Indikatoren für die Ermittlung und Beobachtung externer und interner makroökonomischer Ungleichgewichte: Leistungsbilanz, Nettoauslandsvermögensstatus, Anteile an den Exportmärkten, nominale Lohnstückkosten, reale effektive Wechselkurse, die Entwicklung der Arbeitslosigkeit, Schulden des privaten Sektors, Kreditströme des privaten Sektors, Immobilienpreise und Schulden der öffentlichen Haushalte. Bei der Wahl von Indikatoren stehen die wichtigsten Faktoren makroökonomischer Ungleichgewichte und Entwicklungen der Wettbewerbsfähigkeit im Mittelpunkt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem reibungslosen Funktionieren des Euro-Währungsgebiets liegt.
4. Der Rat NIMMT KENNTNIS von der Erklärung der Kommission zu den Datenquellen und statistischen Transformationen, auf die sie sich stützen möchte, sowie von ihrer Erklärung, dass hohe und anhaltende Leistungsbilanzüberschüsse im Gegensatz zu Leistungsbilanzdefiziten nicht Anlass zur Besorgnis hinsichtlich der Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung bzw. der Finanzierungskapazität geben – wobei diese beiden Faktoren das reibungslose Funktionieren des Euro-Währungsgebiets beeinflussen und die wichtigsten Kriterien für das Auslösen der korrekiven Komponente des Verfahrens bei einem übermäßigen Ungleichgewicht sind – und keine Sanktionen zur Folge haben. Der Rat ERSUCHT die Kommission, den neuesten verfügbaren Daten Rechnung zu tragen und völlige Transparenz in Bezug auf die verwendeten Daten walten zu lassen.

5. In der Erwägung, dass die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts bewertet wird, BEGRÜSST der Rat die Absicht der Kommission, im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Ungleichgewicht die Schulden der öffentlichen Haushalte einzig und allein zum Zwecke der Bewertung ihres spezifischen Beitrags zu problematischen makroökonomischen Ungleichgewichten zu prüfen.
6. Der Rat BEGRÜSST die Absicht der Kommission, den Indikator für Arbeitslosigkeit in Verbindung mit anderen stärker zukunftsorientierten Scoreboard-Indikatoren zu lesen und ihn zu nutzen, um das potenzielle Ausmaß von makroökonomischen Ungleichgewichten in Bezug auf ihr voraussichtliches Fortbestehen und die Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft besser zu verstehen.
7. Der Rat BETONT, dass neben den im Kommissionsvorschlag wiedergegebenen Indikatoren zusätzliche Indikatoren erforderlich sind, die die Kommission bei der ökonomischen Auslegung des Scoreboards berücksichtigen sollte, einschließlich Indikatoren für Entwicklungen bei den verschiedenen Komponenten der Produktivität und Indikatoren für den Finanzsektor. Die Kommission sollte insbesondere die Nettoauslandsverschuldung sowie den Anteil und die Zusammensetzung ausländischer Direktinvestitionen und Entwicklungen der Kapitalbilanz in den Mitgliedstaaten als wichtige zusätzliche Informationen für die ökonomische Auslegung des Scoreboards berücksichtigen und sicherstellen, dass den strukturellen Merkmalen der sich im Aufholprozess befindenden Volkswirtschaften und den EU-Transfers in gebührender Weise Rechnung getragen wird.
8. Bei einer Bewertung auf der Grundlage des Scoreboards sollten alle einschlägigen Faktoren einschließlich länderspezifischer Umstände berücksichtigt werden. Der Rat WEIST in diesem Zusammenhang DARAUF HIN, dass das Über- bzw. Unterschreiten eines oder mehrerer indikativer Schwellenwerte nicht zwangsläufig zu weiteren Schritten im Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht führen muss. Eine ökonomische Bewertung sollte stets parallel zur Veröffentlichung des Scoreboards erfolgen und dafür sorgen, dass sämtliche Informationen, unabhängig davon, ob sie aus dem Scoreboard stammen oder nicht, im Zusammenhang gesehen und Teil einer umfassenden Analyse werden.
9. Der Rat ERSUCHT die Kommission, regelmäßig die Angemessenheit des Scoreboards zu bewerten und dem Rat über diese Bewertung Bericht zu erstatten. Der Rat RUFT die Kommission außerdem AUF, die Indikatoren und Schwellenwerte erforderlichenfalls zu aktualisieren, um der verbesserten Verfügbarkeit einschlägiger Statistiken, den sich wandelnden Risiken für die makroökonomische Stabilität und darüber hinaus den Entwicklungen in der Wirtschaftsliteratur Rechnung zu tragen. Die Kommission sollte eng mit dem Rat und dessen einschlägigen Ausschüssen zusammenarbeiten, wenn sie das Scoreboard anpasst. Die Kommission wird ferner ersucht, bis Ende 2012 im Einklang mit der Verordnung Vorschläge für einen Indikator im Zusammenhang mit dem Finanzsektor vorzulegen, damit dieser Indikator 2013 in das Europäische Semester einbezogen werden kann.

10. Der Rat BETONT, dass zeitnahe Statistiken von höchster Qualität, die in das Scoreboard einbezogen werden, für die Glaubwürdigkeit des Verfahrens bei einem übermäßigen Ungleichgewicht wichtig sind, und ERSUCHT die Kommission (Eurostat), alle erforderlichen Initiativen zu ergreifen, um ein zuverlässiges Verfahren für die Zusammenstellung dieser Statistiken und eine kontinuierliche Verbesserung der zugrunde liegenden statistischen Informationen zu gewährleisten. Der Rat ERSUCHT das Europäische Statistische System und das Europäische System der Zentralbanken, bei der Verbesserung der zugrunde liegenden Statistiken zusammenzuarbeiten und deren Vergleichbarkeit sicherzustellen.
11. Der Rat BETONT, dass das Scoreboard einen hohen Stellenwert für die Kommunikation hat, da von der Wahl der Indikatoren eine deutliche Botschaft ausgeht, mit der den politischen Entscheidungsträgern und Akteuren diejenigen Arten von makroökonomischen Entwicklungen, die Anlass zur Sorge geben könnten und daher verstärkt überwacht werden müssen, ins Bewusstsein gerückt werden."

KLIMAWANDEL

Der Rat nahm die folgenden Schlussfolgerungen an:

"Der Rat

1. BEKRÄFTIGT die gemeinsame Zusage der Industrieländer im Rahmen der Vereinbarungen von Kopenhagen und Cancún, neue und zusätzliche Mittel aufzubringen, um zu einer Summe von 30 Mrd. USD für den Zeitraum 2010-2012 zu gelangen; WEIST NACHDRÜCKLICH auf die Bedeutung der Anschubfinanzierung für die rasche Umsetzung der Vereinbarungen von Cancún HIN;
2. ERINNERT an die Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Oktober 2011 zur Klimaschutzfinanzierung; ERINNERT an die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Mai 2011 zum Klimawandel, in denen die neuesten Zahlen zur Anschubfinanzierung für Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern bestätigt sowie die Aussichten für eine Aufstockung der Finanzmittel nach 2012 bewertet werden;
3. BETONT in diesem Zusammenhang, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten trotz beträchtlicher interner finanzieller Herausforderungen und Haushaltszwänge entsprechend ihrer im Rahmen der Vereinbarungen von Kopenhagen und Cancún gegebenen Zusage, den Klimawandel in den Entwicklungsländern zu bekämpfen, im Laufe des Jahres 2011 bei der Bereitstellung ihrer Anschubfinanzierung vorangekommen sind; HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Zusagen in Bezug auf die Anschubfinanzierung 2012 im Einklang mit der Gesamtverpflichtung aller Beteiligten erfüllen;
4. BILLIGT den Abschlussbericht über die von der EU und ihren Mitgliedstaaten im Jahr 2011 bereitgestellten Mittel für die Anschubfinanzierung, der auf der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 17) des UNFCCC vom 28. November bis 9. Dezember 2011 in Durban vorgestellt werden soll sowie die indikative Liste der finanzierten Einzemaßnahmen; BESTÄTIGT, dass die EU bis zum heutigen Zeitpunkt insgesamt 4,68 Mrd. EUR für die von ihr zugesagte Anschubfinanzierung mobilisiert hat, wobei 39 % der Gesamtsumme auf die Finanzierung von Minderungsmaßnahmen entfallen, 31 % auf die Unterstützung von Anpassungsmaßnahmen und 12 % auf die Unterstützung von Maßnahmen mit dem Ziel, Entwaldung und Waldschädigung in den Entwicklungsländern einzudämmen. STELLT FEST, dass sich 18 % der Mittel aufgrund des "Mehrzweckcharakters" der unterstützten Maßnahmen nicht eindeutig einer bestimmten Kategorie zuordnen lassen;
5. FORDERT die Kommission AUF, die Daten in dem für Durban vorgesehenen Bericht über die Anschubfinanzierung gegebenenfalls zu aktualisieren, so dass alle vor der UNFCCC-Tagung in Durban eingehenden weiteren Informationen noch berücksichtigt werden;
6. BETONT, dass die aus der Phase der Anschubfinanzierung gezogenen Lehren, insbesondere in den Bereichen wirksame Umsetzung, Einbeziehung der Partner und transparentere Messung, Berichterstattung und Nachprüfung bei den Beratungen über die künftige Architektur der Klimaschutzfinanzierung in vollem Umfang genutzt werden sollten; BETONT, dass die Transparenz der Finanzströme ein wesentliches Element für den Informationsaustausch über internationale Klimaschutzfinanzierung darstellt;

7. UNTERSTREICHT, dass auf konstruktive Weise sondiert werden muss, auf welchem Weg die Mittel für den Klimaschutz in den Jahren 2013 bis 2020 im Zusammenhang mit Fortschritten bei den internationalen Verhandlungen, effektiven Minderungsmaßnahmen und deren transparenter Umsetzung aufgestockt werden können, um die weltweiten Treibhausgasemissionen so weit zu senken, dass der globale durchschnittliche Temperaturanstieg auf weniger als 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt wird;
8. ERKENNT AN, dass die EU, zusammen mit anderen Industrieländern, ihre Bemühungen um die Klimaschutzfinanzierung nach 2012 im Hinblick darauf fortsetzen muss, ihren angemessenen Beitrag zur Mobilisierung der jährlich vorgesehenen 100 Mrd. USD bis 2020 zu leisten, womit die eigenen Bemühungen der Entwicklungsländer, ihre in Cancún gemachten Zusagen zu erfüllen, sowie ihre Niedrigemissionsstrategien und nationalen Anpassungspläne unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fähigkeiten ergänzt werden sollen;
9. BEGRÜSST den von internationalen Organisationen für die Finanzminister der G20 erstellten Abschlussbericht über die Mobilisierung von Mitteln für den Klimaschutz als gute Grundlage für künftige Beratungen; STIMMT der Schlussfolgerung ZU, dass Ströme sowohl öffentlicher als auch privater Mittel unerlässliche Bestandteile der Klimaschutzfinanzierung sind, und IST DER AUFFASSUNG, dass die großen Finanzströme, die langfristig für Klimaschutzmaßnahmen erforderlich sind, zum großen Teil aus privaten Quellen stammen werden; ERKENNT ferner AN, dass Maßnahmen und Mittel der öffentlichen Hand eine entscheidende Rolle spielen sollten, sowohl wenn es darum geht, dem finanziellen Bedarf gerecht zu werden, der nur zum Teil aus privaten Mitteln gedeckt werden kann – etwa die Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen in den am wenigsten entwickelten Ländern –, wie auch in großem Umfang private Investitionen in Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen zu stimulieren. ERKENNT in dieser Hinsicht auch AN, dass multilaterale Entwicklungsbanken und Instrumente des CO₂-Markts eine wichtige Rolle dabei spielen können, eine Hebelwirkung auf umfangreichere Privatfinanzierungen für Klimaschutzmaßnahmen auszuüben; ERSUCHT die Mitglieder der IMO und der ICAO, sich im Rahmen der IMO und der ICAO mit den Vorlagen des IWF und der Weltbank zu marktgestützten Instrumenten im internationalen Luft- und Seeverkehr zu befassen; dabei stellt die Preisfestsetzung für CO₂-Emissionen eine potenzielle Einnahmequelle dar, die auch das erforderliche Preissignal aussenden würde, um eine wirksame Reduzierung der CO₂-Emissionen dieser Sektoren zu erreichen; APPELLIERT an den Vorsitz der COP, sich um Einigung über einen Prozess zu bemühen, mit dem diese Schlussfolgerungen auf offene und transparente Weise berücksichtigt werden, damit in den internationalen Verhandlungen Fortschritte erzielt werden können;
10. ERKENNT AN, dass der Übergangsausschuss für die Konzeption des globalen Klimaschutzfonds gute Arbeit geleistet hat und BEGRÜSST die Unterstützung seiner Mitglieder."

TREFFEN AM RANDE DER RATSTAGUNG

Am Rande der Ratstagung fanden folgende Treffen statt:

- ***Euro-Gruppe***

Die Minister der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets traten am 7. November 2011 zu einer Sitzung der Euro-Gruppe zusammen.

- ***Treffen mit den Finanzministern der EFTA-Länder***

Die Minister kamen mit ihren Amtskollegen aus den Ländern der Europäischen Freihandels- assoziation Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz zusammen. Im Mittelpunkt der Erörte- rungen stand die Gewährleistung der Stabilität des Finanzsektors.

- ***Frühstückstreffen der Minister***

Bei einem gemeinsamen Frühstück erörterten die Minister die Wirtschaftslage und die jüngsten Entwicklungen.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Wirtschaftspolitische Steuerung

Der Rat nahm ein Paket von sechs Gesetzgebungsvorschlägen an, mit dem die wirtschaftspolitische Steuerung in der EU und speziell im Euro-Währungsgebiet verstärkt werden soll; sie sind Teil der Reaktion der Union auf die derzeitigen Schwierigkeiten auf den Märkten für Staatsanleihen (*PE-CONS 28/11, 29/11, 30/11, 31/11 14615/11, 14616/11, 15996/1/11 REV 1 ADD 1, 15998/11 ADD 1 + 16001/11 ADD 1 + REV 2*).

Die Annahme dieses als "Six-Pack" bezeichneten Pakets erfolgte im Anschluss an eine politische Einigung auf der Tagung des Rates vom 4. Oktober, die auf der Grundlage eines mit dem Europäischen Parlament erreichten Kompromisses erzielt wurde. Das Parlament billigte das "Six-Pack" am 28. September.

Mit den Maßnahmen soll eine Koordinierung in dem Ausmaß sichergestellt werden, das erforderlich ist, um die Anhäufung übermäßiger Ungleichgewichte zu vermeiden und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten. Hiermit soll langfristig zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Währungsunion der EU beigetragen werden.

Insbesondere sollen die Maßnahmen

- eine bessere Haushaltsdisziplin im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts der EU bewirken, um einen zufriedenstellenden Rückgang der Staatsverschuldung in den Mitgliedstaaten sowie eine Verringerung von hohen Defiziten – gefolgt von ehrgeizigen, länderspezifischen mittelfristigen Haushaltsszielen – sicherzustellen (vier Vorschläge). Dabei wird auf die Verbesserung der Überwachung der haushaltspolitischen Maßnahmen, die Einführung von Vorschriften zu den nationalen haushaltspolitischen Rahmen und die konsequenteren und frühere Anwendung von Durchsetzungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die die Vorgaben nicht einhalten, abgestellt;
- die Überwachung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten erweitern, damit angemessen gegen makroökonomische Ungleichgewichte vorgegangen werden kann (zwei Vorschläge). Dabei wird ein Frühwarnmechanismus für die Erkennung von Ungleichgewichten eingeführt, die mit Hilfe eines Sets ("Scoreboard") ökonomischer Indikatoren bewertet werden. Ferner wird ein "Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht" eingeführt, das gegenüber Mitgliedstaaten, die die Vorgaben nicht einhalten, durchgesetzt werden kann.

Näheres ist der Pressemitteilung [16446/11](#) zu entnehmen.

Finanzkonglomerate

Der Rat nahm eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über Finanzkonglomerate an, um Lücken zu schließen und eine angemessene zusätzliche Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats zu gewährleisten (*PE-CONS 39/11 + 15670/11 ADD 1*).

Mit der neuen Richtlinie wird auch die Beaufsichtigung der Finanzkonglomerate an die neue Beaufsichtigungsstruktur der EU angepasst.

Näheres ist der Pressemitteilung [16447/11](#) zu entnehmen.

Exportkredite

Der Rat nahm eine Verordnung an, mit der der geänderte Text des *OECD-Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite* gebilligt wird, um seine Anwendung im Unionsrecht sicherzustellen (*PE-CONS 46/11*).

Exportkredite sind ein wichtiges Element bei der Förderung des internationalen Handels. Die EU spielt als Vertragspartei des OECD-Übereinkommens eine wichtige Rolle bei den Bemühungen der OECD, die darauf gerichtet sind, durch Regelung der von Exportkreditagenturen gebotenen Finanzierungsbedingungen gleiche Ausgangsbedingungen auf internationaler Ebene zu schaffen.

Mit der Verordnung wird der Beschluss 2001/76/EG aufgehoben. Nach der Verordnung erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte zur Aufnahme künftiger Änderungen an den OECD-Leitlinien in die Rechtsvorschriften der Union.

Ferner muss jeder Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorlegen, um die Transparenz auf Ebene der Union zu verbessern.

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Der Rat nahm einen Beschluss an, der es der Europäischen Union erlaubt, zusätzliche abrufbare Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) zu zeichnen, nachdem die Bank beschlossen hat, ihr Kapital zu erhöhen (*PE-CONS 49/11*).

Als Reaktion auf die Finanzkrise und zur Stützung des Aufschwungs in den Regionen, in denen die Bank tätig ist, beschloss der Gouverneursrat der EBWE im Mai 2010, das genehmigte Stammkapital der Bank von 20 Mrd. EUR um 50 % auf 30 Mrd. EUR zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung umfasst 1 Mrd. EUR an eingezahltem Kapital und 9 Mrd. EUR an neuem abrufbaren Kapital.

Nach dem Beschluss des Rates zeichnet die EU 27 013 zusätzliche abrufbare Anteile von jeweils 10 000 EUR an der EBWE.

Griechenland: Haushaltkonsolidierungsmaßnahmen

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem die von Griechenland geforderten Haushaltkonsolidierungsmaßnahmen angepasst werden, während der Termin, bis zu dem das öffentliche Defizit Griechenlands unter dem EU-Referenzwert von 3 % des BIP liegen muss, unverändert bleibt.

Angesichts einer erwarteten Abweichung von den Zielvorgaben, die für Griechenlands Haushalt für das Jahr 2011 im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit gelten, wird mit dem Text ein Beschluss vom 12. Juli geändert. Im Oktober kündigte die griechische Regierung Maßnahmen an, mit denen die Abweichung so gering wie möglich gehalten werden soll, und legte einen Entwurf eines Haushaltsplans für 2012 vor, mit dem die für 2012 festgelegte Obergrenze eingehalten werden soll.

Mit dem Beschluss des Rates vom Juli wurden einige seit Mai 2010 angenommene Beschlüsse neu gefasst, mit denen von Griechenland gefordert wird, sein öffentliches Defizit spätestens bis 2014 unter den Referenzwert von 3 % des BIP zurückzuführen. In dem Beschluss wurde ein jährlicher Anpassungspfad, mit dem dies erreicht werden soll, und die jährliche Veränderung des konsolidierten gesamtstaatlichen Bruttoschuldenstands sowie ein detaillierter Zeitplan für spezifische Maßnahmen festgelegt. Griechenland muss vierteljährlich über die getroffenen Maßnahmen Bericht erstatten.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Beteiligung Bulgariens und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum

Der Rat traf einen Beschluss über den Abschluss eines Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum und der vier Nebenabkommen ([14456/11](#)).

Das Übereinkommen und die Nebenabkommen wurden gemäß dem Beschluss 2007/566/EG des Rates vom 23. Juli 2007 unterzeichnet und vorläufig angewendet ([Amtsblatt L 221 vom 25.8.2007](#)).

HANDELSPOLITIK

Abkommen EU-Norwegen – landwirtschaftliche Erzeugnisse

Der Rat nahm einen Beschluss über den Abschluss eines Abkommens zwischen der EU und Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen an ([14206/10](#)).

Der Beschluss stützt sich auf Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), nach dem die Vertragsparteien ihre Bemühungen um eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels fortsetzen.

Antidumping – Fettalkohole – Indien, Indonesien und Malaysia

Der Rat verabschiedete eine Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Fettalkohole und ihrer Gemische mit Ursprung in Indien, Indonesien und Malaysia ([15569/11](#)).

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds

Der Rat vereinbarte den Betrag der dritten Tranche der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds für 2011.

BINNENMARKT

Motoren – Flexibilitätssystem für Umweltschutzanforderungen

Der Rat nahm eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG hinsichtlich der Vorschriften für gemäß dem Flexibilitätssystem in Verkehr gebrachte Motoren an, um die Motorenhersteller bei der schrittweisen Anpassung an strengere Umweltschutzanforderungen und bei der Bewältigung der aus der gegenwärtigen Wirtschaftskrise herrührenden Schwierigkeiten zu unterstützen. ([45/11](#)).

Die Annahme der Richtlinie gegen die Stimme der dänischen Delegation ([15993/11 ADD1](#)) erfolgte im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung.

Mit ihr werden die in der Richtlinie 97/68/EG vorgesehenen Bestimmungen des Flexibilitätsystems geändert, indem

- der Prozentsatz der Motoren, die bei gleichzeitiger Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der vorangegangenen Emissionsstufe in Verkehr gebracht werden dürfen, von 20 % auf 37,5 % der jährlich verkauften Stückzahl der Hersteller erhöht wird,
- dieses Flexibilitätssystem auch auf die in Lokomotiven verwendeten Motoren ausgeweitet wird und
- eine beschränkte Ausnahme auch für Austauschmotoren in Triebwagen und Lokomotiven vorgesehen wird.

Die Richtlinie 97/68/EG regelt die höchstzulässigen Abgasemissionen für Kohlenmonoxid (CO), Kohlenwasserstoffe (HC), Stickstoffoxide (NOx) und Partikel (PM), die von aus Dieselmotoren in mobilen Maschinen und Geräten abgegeben werden, und trägt zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei.

Aufgrund der Richtlinie 97/68/EG mussten ferner die Emissionsgrenzwerte der Stufe III A, die für die Typgenehmigung der Mehrzahl von Dieselmotoren galten, durch die strengeren Grenzwerte der Stufe III B ersetzt werden. Diese Grenzwerte gelten seit dem 1. Januar 2010 für die Typgenehmigung dieser Motoren und ab dem 1. Januar 2011 für ihr Inverkehrbringen.

Das Flexibilitätssystem erlaubt den Geräteherstellern, während der geltenden Emissionsstufe eine begrenzte Anzahl von Motoren zu erwerben, die nicht den Emissionsgrenzwerten entsprechen, die während dieser Stufe gelten, sondern gemäß den Anforderungen der Stufe, die der geltenden Stufe unmittelbar vorausgeht, genehmigt worden sind.

Schmalspurzugmaschinen – Emissionsstufen für Umweltschutzanforderungen

Der Rat nahm eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2000/25/EG in Bezug auf die Anwendung von Emissionsstufen bei Schmalspurzugmaschinen an, um die Motorenhersteller bei der Anpassung an strengere Umweltschutzanforderungen zu unterstützen ([53/11](#)).

Die Annahme der Richtlinie gegen die Stimme der dänischen Delegation ([15992/11 ADD 1](#)) erfolgte im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung.

Die Richtlinie 2000/25/EG wird geändert, um eine Übergangsfrist von drei Jahren einzuräumen, innerhalb deren Schmalspurzugmaschinen weiterhin typgenehmigt und in Verkehr gebracht werden dürfen, bevor die Emissionsanforderungen der Stufen III B und IV eingehalten werden.

Die Richtlinie 2000/25/EG regelt die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren in land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt besser zu schützen. Sie sah vor, dass die im Jahr 2010 für die Typgenehmigung der Mehrzahl von Dieselmotoren geltenden Emissionsgrenzwerte (die als Stufe III A bezeichnet werden), schrittweise durch die strengeren Grenzwerte (Stufe III B) ersetzt werden sollten. Die Stufe IV sieht strengere Emissionsgrenzwerte als die Stufe III B vor und tritt schrittweise ab dem 1. Januar 2013 für die Typgenehmigung dieser Motoren und ab dem 1. Januar 2014 für das Inverkehrbringen in Kraft.

Die Kommission wird jährlich über die Fortschritte bei der Entwicklung technischer Lösungen für eine mit Stufe IV vereinbare Technologie Bericht erstatten.

Zugmaschinen der Kategorien T2, T4.1 und C2 (Schmalspurzugmaschinen) sind speziell für die spezifischen Geländemerkmale europäischer Weinbau- und Obstbaumanlagen ausgelegt und werden fast ausschließlich in Europa hergestellt und verwendet.

UMWELT

Prüfung von Gesetzgebungsakten der Kommission im Umweltbereich

Der Rat beschloss, den Erlass der folgenden Rechtsakte durch die Kommission nicht abzulehnen:

- zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten¹
 - Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Kupfer(II)-oxid, Kupfer(II)-hydroxid und basisches Kupfercarbonat in Anhang I ([15115/11](#));
 - Beschluss betreffend die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I, IA oder IB ([15116/11](#));
 - Beschluss betreffend die Nichtaufnahme von Flufenoxuron für die Produktart 18 in Anhang I, IA oder IB ([15117/11](#));
 - Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Bendiocarb in Anhang I ([15118/11](#));
- und zur Änderung von Anhang I der Verordnung Nr. 689/2008² über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ([15161/11](#)).

Auf die beiden Gesetzgebungsakte der Kommission ist das sogenannte Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnungen erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

¹ [ABl. L 123 vom 24.4.1998](#).

² [OJ L 204, 31.7.2008](#)

Ministerkonferenz über die nachhaltige Stadtentwicklung

Der Rat nahm die Position der EU und der Mitgliedstaaten zur Erklärung der ersten Ministerkonferenz der Union für den Mittelmeerraum¹ über die nachhaltige Stadtentwicklung an, die am 9./10. November 2011 in Straßburg stattfinden wird.

Diese Konferenz findet im Anschluss an die im November 2005 angenommene Mittelmeerstrategie für nachhaltige Entwicklung und das Ergebnis der Ministertagung der Union für den Mittelmeerraum über nachhaltige Entwicklungsprojekte vom 25. Juni 2009 in Paris statt.

¹ Die Union für den Mittelmeerraum (UfM), die auf dem Pariser Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der EU und des Mittelmeerraums geschaffen wurde, bildet den Rahmen für die multilateralen Beziehungen zwischen der EU und den Nicht-EU-Staaten des Mittelmeerraums (wie Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, die besetzten palästinensischen Gebiete, Syrien, Tunesien, Türkei) und den anderen Küstenstaaten des Mittelmeerraums (Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Monaco) sowie Mauretanien.

BESCHÄFTIGUNG

Fonds für die Anpassung an die Globalisierung – Österreich und Griechenland

Der Rat erließ zwei Beschlüsse über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) in Höhe von 6,56 Mio. EUR an, mit denen in Österreich und in Griechenland entlassene Arbeitnehmer unterstützt werden sollen.

Davon werden insgesamt 3,64 Mio. EUR für Arbeitnehmer im österreichischen Kraftverkehrssektor zugeteilt, die aufgrund der Drosselung der Produktion und dem anschließenden Rückgang der Nachfrage im Gütertransportsektor infolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden.

Ferner werden 2,92 Mio. EUR für Arbeitnehmer zugeteilt, die im griechischen Einzelhandelssektor entlassen wurden, der vom Rückgang des Konsums aufgrund der Krise schwer betroffen ist.

VERKEHR

Abkommen über Luftverkehrsdienste mit Kap Verde *

Nachdem das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilt hatte, genehmigte der Rat den Abschluss eines Abkommens über Luftverkehrsdienste mit der Republik Kap Verde (Beschluss über den Abschluss : [9114/11](#); Erklärung: [15784/11](#); Text des Abkommens: [Abl. L 96 vom 9.4.2011, S. 2](#)).

Das Abkommen, das im März 2011 unterzeichnet wurde, ersetzt und ergänzt die bestehenden bilateralen Abkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Kap Verde und bringt diese Abkommen mit dem EU-Recht in Einklang, insbesondere hinsichtlich des nicht diskriminierenden Zugangs aller Luftfahrtunternehmen aus der EU zu Flugstrecken zwischen der EU und Kap Verde, der Besteuerung von Flugkraftstoff und der Wettbewerbsregeln.

LANDWIRTSCHAFT

Internationales Tropenholz-Übereinkommen

Der Rat nahm einen Beschluss über den Abschluss des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 im Namen der EU an ([5812/11](#)).

Die im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) eingerichtete Verhandlungskonferenz hat ihre Arbeiten zur Ersetzung des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 1994 abgeschlossen, indem sie am 27. Januar 2006 den Wortlaut eines neuen Übereinkommen genehmigte. Dieses Übereinkommen lag bei den Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Die Übereinkommen über Tropenhölzer sind zwar generell Handelsübereinkünfte gemäß Artikel 133 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, werden gleichzeitig aber auch als Übereinkommen über nicht konventionelle Rohstoffe betrachtet, die durch das Ziel der nachhaltigen Bewirtschaftung tropischer Wälder zur Erhaltung der Tropenholzarten den Handels- sowie den Umweltaspekt abdecken.

Ziel des vorliegenden Beschlusses ist somit die Genehmigung des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 und die Ermächtigung der Gemeinschaft, die Beitreitsurkunde bei der Abteilung internationale Verträge der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

FISCHEREI

Verhandlungen mit Norwegen – Zugang zum Skagerrak

Der Rat nahm einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission an, im Namen der EU Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak aufzunehmen.

Die Geltungsdauer des Nachbarschaftsabkommens zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden endet am 7. August 2012. Norwegen ist bereit, in Verhandlungen über ein neues Abkommen einzutreten, damit die Fortdauer der derzeitigen Vereinbarungen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak – jedoch auch innerhalb eines modernisierten Rahmens – gewährleistet wird.

LEBENSMITTEL

Nitrate, Dioxine und andere Kontaminanten

Der Rat beschloss, den Erlass der folgenden Verordnungen durch die Kommission nicht abzulehnen:

- Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 1881/2006 bezüglich der Höchstgehalte für Nitrate in Lebensmitteln ([13560/11](#));
- Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Dioxine, dioxinähnliche PCB und nicht dioxinähnliche PCB in Lebensmitteln ([13558/11](#)).

Auf die Kommissionsverordnungen ist das sogenannte Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnungen erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

Feststellung des Loses, zu dem ein Lebensmittel gehört

Der Rat erließ eine kodifizierte Fassung der Richtlinie über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen lässt ([27/11](#)).

Die neue Richtlinie ersetzt die verschiedenen Rechtsakte, die in die Richtlinie 89/396/EWG aufgenommen wurden; inhaltlich wurden jedoch keine Änderungen vorgenommen.

IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN GEFASSTER BESCHLUSS

Statut – Ausnahmeklausel

Der Rat billigte am 4. November den in Dokument [16281/11](#) enthaltenen Antrag betreffend die Ausnahmeklausel (Artikel 10 von Anhang XI des Statuts), in dem er die Anwendung der Ausnahmeklausel und auf dieser Grundlage die Vorlage eines angemessenen Vorschlags für die Angleichung der Dienstbezüge für das Jahr 2011 fordert.